

Beschluss Nr. 690/2024

Schwyz, 10. September 2024 / ju

Teilrevision Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Mit RRB Nr. 240/2020 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, die Motion M 2/20 «Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung der Abfallgebühren» als erheblich zu erklären und seine Absicht kundgetan, das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG, SRSZ 711.110) entsprechend anzupassen. Diesem Antrag ist der Kantonsrat am 9. September 2020 gefolgt und hat eine entsprechende Anpassung in Auftrag gegeben. Gleichzeitig wurde seitens Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) angekündigt, ursprünglich mit geplanter Inkraftsetzung im Jahre 2022. Gemäss Rechtsetzungsprogramm des BAFU wurde die Revision des USG jedoch verschoben und soll nicht vor Mitte 2025 in Kraft treten. Die Vernehmlassung war bereits 2021 durchgeführt worden. Die Grundzüge der Revision sind damit an sich bekannt. Jedoch kann der konkrete Umsetzungsbedarf im EGzUSG teilweise noch nicht definitiv erhoben werden.

So bedingt die weitere Verzögerung der Umsetzung der Motion Salzmann auf Bundesebene für die Beiträge an die Sanierung von Schiessanlagen auf kantonaler Ebene ein rasches Handeln, da gemäss geltender Regelung im EGzUSG kantonale Beiträge an die Sanierung von Schiessanlagen nur bis Ende 2025 ausgerichtet werden können. Diesem Umstand gilt es Rechnung zu tragen und deshalb soll mit der Teilrevision nicht weiter zugewartet werden, um einerseits den Auftrag aus der Motion M 2/20 zu erfüllen und andererseits die dringlichsten Änderungen auf kantonaler Ebene zeitgerecht und zügig angehen zu können. Die kantonalen Beiträge an die Sanierung von Schiessanlagen sollen weiterhin ausbezahlt werden können.

Dies hat zur Folge, dass die Teilrevision in zwei Etappen stattfinden muss. In einer ersten Etappe werden die bislang definitiv notwendigen Änderungen angestrebt. Sobald die Revision des USG auf Bundesebene abgeschlossen ist, können in einer zweiten Etappe daraus resultierende Änderungen vorgenommen werden.

2. Ausgangslage

Mit der geplanten Revision des eidgenössischen USG sollen vor allem in den Bereichen Lärmschutz, Altlasten und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln Änderungen erfolgen.

Im Bereich Lärmschutz sollen neu Baubewilligungen trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) möglich sein, sofern:

- jede Wohneinheit über einen genügenden Anteil lärmempfindlicher Räume verfügt, bei denen die IGW mindestens teilweise eingehalten sind und für jede Wohneinheit, bei der die IGW überschritten sind, ein Aussenraum beim Gebäude zur Verfügung steht, bei dem die Planungswerte (PW) am Tag eingehalten sind;
- in Bauzonen mit Überschreitung der IGW des Weiteren durch Änderung von Nutzungsplänen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann, innerhalb der Bauzone oder in der Nähe ein für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum zur Erholung vorhanden ist (Einhaltung der Planungswerte) und Massnahmen festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.

Das verdichtete Wohnen in lärmbelasteten Gebieten soll so gefördert werden.

Im Bereich Altlasten liegt der Fokus einerseits auf der Umsetzung der Motion Salzmann, welche für die Sanierung von Schiessanlagen eine Abkehr von pauschalen Abgeltungen pro Scheibe bei 300 m-Schiessanlagen verlangt und eine Rückkehr zur Übernahme von 40 % der Sanierungskosten propagiert. Andererseits sollen öffentliche und private Kinderspielplätze bei Bodenbelastung mit umweltgefährdenden Stoffen und regelmässig spielenden Kindern saniert werden. Um die Kantone, Gemeinden und Privaten hierbei zu entlasten, sollen Gelder aus dem VASA-Fonds eingesetzt werden.

Die geplante Änderung im Bereich Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) erlaubt es dem Bund zukünftig, private Organisationen, welche an sie delegierte Aufgaben im Bereich der Aus- und Weiterbildung zum Umgang mit PSM ausüben, finanziell zu unterstützen.

Die politische Diskussion, vor allem bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen im Altlastenbereich (Sanierung von Kinderspielplätzen), ist noch im vollen Gang. Wie erwähnt, hat sich deshalb die Inkraftsetzung der geplanten Änderungen immer wieder verzögert. Eine diesbezügliche Revision des EGzUSG ist daher erst angezeigt, wenn klar definiert ist, was auf Bundesebene ändert, damit allfällige Anpassungen auf kantonaler Ebene vorgenommen werden können.

Gleichzeitig enthält das EGzUSG in § 39a die Regelung, dass der Kanton Beiträge an die Sanierung von Schiessanlagen sprechen kann, sofern der Bund auch Beiträge leistet und die Anlagen bis Ende 2025 saniert sind. Da die Umsetzung der Motion Salzmann aber noch nicht in Kraft ist und um weiterhin lückenlos kantonale Beiträge an die Sanierungen sprechen zu können, ist es angezeigt, dass die Frist verlängert wird.

Die Umsetzung der Motion Salzmann ist eine Rückkehr zum Beitragssystem von vor 2009. Danach werden vom Bund wieder 40 % der Sanierungskosten pro Scheibe vergütet und nicht mehr pauschal Fr. 8000.--. Von dieser Änderung profitieren vor allem kleine Schiessanlagen mit wenigen Scheiben, da bei diesen Anlagen die Sanierungskosten pro Scheibe in der Regel wesentlich höher liegen und somit die heutige pauschale Abgeltung von Fr. 8000.-- oft bei weitem nicht 40 % entsprechen. Grosse Schiessanlagen mit zahlreichen Scheiben profitieren jedoch mehrheitlich von der pauschalen Abgeltung. Im Kanton Schwyz sind die meisten grossen Anlagen bereits saniert.

Mit der Erheblicherklärung der Motion M 2/20 ist der Auftrag ergangen, die gesetzlichen Grundlagen für den grösstmöglichen Spielraum der Gemeinden und Bezirke bei der Erhebung von Abfallgebühren auszuarbeiten und das EGzUSG entsprechend anzupassen. Dieser Auftrag lässt eine weitere Verzögerung der Teilrevision des EGzUSG nicht zu, da die Frist zur Umsetzung gemäss § 69 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) grundsätzlich zwei Jahre ab Erheblicherklärung beträgt.

Die ursprüngliche Absicht, diesen Revisionsgegenständen in einem einzigen Verfahren Rechnung zu tragen, kann deshalb nicht weiterverfolgt werden. Die Konsequenz ist eine Aufteilung der zu revidierenden Punkte in zwei Etappen, wobei in dieser ersten Etappe die dringlichsten Änderungen in Angriff genommen werden sollen.

3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

Aufgrund der erwähnten zeitlichen Verzögerung der Revision des USG auf Bundesebene liegt der Fokus der aktuellen Revision hauptsächlich auf kantonalen Belangen.

3.1 Umsetzung Motion M 2/20

Die Motion M 2/20 verlangt, den Gemeinden bei der Erhebung von Abfallgebühren den grösstmöglichen Gestaltungsspielraum zu geben, ohne die umweltgerechte, effiziente und kostendeckende Entsorgung des Abfalls aufs Spiel zu setzen. Auf Bundesebene regelt Art. 32 USG die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Entsorgungskosten der Siedlungsabfälle mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Aufgrund dieser Regelung steht zumindest fest, dass die Abgaben verursachergerecht, d. h. unter Miteinbezug von Art und Menge des Abfalls zu erheben sind. Wie genau diese Erhebung zu erfolgen hat, ist Sache der Kantone und heute für den Kanton Schwyz in den §§ 24 ff. EGzUSG geregelt. Mit der angepassten Regelung wird die Entscheidkompetenz über Art und Umfang der Gebührenerhebung unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorgaben den Gemeinden und Bezirken übertragen. Die Möglichkeit der Erhebung einer Grundgebühr wird explizit vorbehalten.

3.2 Sicherstellung der kantonalen Abgeltungen an Sanierungen von Schiessanlagen

Aufgrund der Verzögerung der Revision des USG auf Bundesebene haben sich auch die in der Motion Salzmann 18.3018 geforderten Anpassungen zur Abgeltung von 40 % der anrechenbaren Kosten für Kugelfangsanierungen durch den Bund verschoben. Die aktuell gültigen Übergangsfristen für die kantonalen Abgeltungen an die Sanierung von Schiessanlagen laufen bis 31. Dezember 2025. Um diese Abgeltungen auch weiterhin bis zur Inkraftsetzung des revidierten USG sicherstellen zu können, sollen die Übergangsfristen verlängert werden.

3.3 Einführung eines Prüfperimeters für Bodenverschiebungen

Gemäss der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680) und der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12) sind Böden, welche nicht Teil eines belasteten Standorts sind und die Sanierungswerte gemäss VBBo nicht überschreiten, selbst keine belasteten Standorte. Belastete Standorte müssen gemäss AltIV eine beschränkte Ausdehnung aufweisen, weshalb Böden, welche insbesondere über Lufteintrag (z. B. Heizungen, Fabriken) oder andere Quellen (z. B. Rebberge, Reifenabrieb) belastet wurden, nicht Teil des Katasters der belasteten Standorte (KbS) sind.

Demnach sind die belasteten Böden, welche den Richtwert gemäss VBBo überschreiten, nicht jedoch den Sanierungswert, nicht Teil des KbS.

Dennoch müssen die belasteten Böden bekannt sein und die Arbeiten und der Umgang damit, insbesondere bei Bauvorhaben, wenn Bodenverschiebungen stattfinden (deshalb «Prüfperimeter Bodenverschiebungen»), kontrolliert und gegebenenfalls eingeschränkt werden können, um eine Verschleppung und Verteilung der Schadstoffe zu verhindern. Allfällige Nutzungseinschränkungen müssen sowohl den Nutzern bzw. Inhabern als auch den Behörden bekannt sein.

Im Moment fehlen im Kanton die entsprechenden Grundlagen und können mit der vorliegenden Revision ergänzt werden. Um den Behörden, Inhabern und Nutzern von Flächen die Möglichkeit zu geben, sich selbst zu informieren, müssen die Grundlagen öffentlich zugänglich sein. Wenn Bauherren und Planer die entsprechenden Flächen frühzeitig kennen, reduziert sich u. a. auch der Arbeitsaufwand der Behörden. Ansonsten müssten entweder bei vielen Baugesuchen Unterlagenergänzungen gefordert werden, was weder der Bauherrschaft, den Planungsbüros noch den Behörden dienlich ist. Zudem würden die Anfragen bei den zuständigen Behörden deutlich zunehmen.

Mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 wird des Weiteren auch die VBBo revidiert. Neu wird eine Pflicht der Kantone eingeführt, festgestellte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vermutete Bodenbelastungen darzustellen. Die entsprechende Ausführungsbestimmung im kantonalen Gesetz soll hiermit geschaffen werden.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung fand vom 26. Februar 2024 bis 25. Mai 2024 statt. Es nahmen 39 Parteien, Gemeinden, Bezirke, Organisationen und Unternehmen teil. Zwei teilnehmende Gemeinden verzichteten auf eine Stellungnahme, während 37 Teilnehmende den Revisionsbedarf anerkennen und sich im Grundsatz grossmehrheitlich zustimmend äusserten, teilweise mit gewünschten Anpassungen.

Von den Parteien äusserten sich die Mitte, FDP, SP und GLP mehrheitlich zustimmend, die SVP lehnt die Vorlage mit Ausnahme der Umsetzung der M 2/20 ab. Den Zielen und Grundsätzen der Vorlage stimmen die Mitte, FDP, SP und GLP mit gewissen Einschränkungen zu.

Die SVP, die FDP und der Bezirk March beantragten eine Streichung der vorgeschlagenen gesetzlichen Verankerung einer Klimafachstelle im EGzUSG. Der diesbezüglichen Argumentation des Bezirks March kann gefolgt werden, wonach die Umweltschutzfachstelle Arbeiten im Klimabereich erledigen kann. Eine entsprechende Anpassung von § 5 Abs. 3 zur Zuständigkeit der Umweltschutzfachstelle auch für den Klimabereich reicht dahingehend aus. Auf eine explizite Verankerung der Klimafachstelle im EGzUSG kann demnach verzichtet werden.

Die Umsetzung der Motion M 2/20 «Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung von Abfallgebühren» und somit der vorgeschlagene grössere Spielraum für die Gemeinden bei der Ausgestaltung ihrer Gebühren wurde grossmehrheitlich begrüsst. Dem Antrag des Zweckverbands Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) und weiterer Teilnehmenden auf die explizite Erwähnung der zukünftigen Möglichkeit zur Erhebung sowohl einer Mengengebühr als auch einer Grundgebühr wurde gefolgt und die Bestimmung entsprechend angepasst.

Die geplante gesetzliche Verankerung einer Deponieabgabe wird von SVP, FDP, vom Bezirk March, vom Verband der Schwyzer Korporationen (VSZK) und vom Fachverband Kies- und Betonwerke der Innerschweiz (FKBI) kritisch hinterfragt oder abgelehnt. Seitens der weiteren Bezirke und der Gemeinden wird eine solche Verankerung begrüsst. Mit der Möglichkeit einer kantonalen Nutzungsplanung entfällt diese Möglichkeit für die Gemeinden. Aufgrund der Vernehmlassung hat der Regierungsrat entschieden, auf eine Regelung der Deponieabgabe im Gesetz zu verzichten.

Die Verlängerung der Frist für kantonale Abgeltungen an die Sanierung von Schiessanlagen aufgrund der pendenten Umsetzung der Motion Salzmann wird grossmehrheitlich begrüsst. Dem Antrag, hängige Gesuche seien nach altem Recht zu beurteilen, wurde gefolgt und die Bestimmung entsprechend angepasst.

Im Einzelnen wird bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen, wo nötig, noch näher auf die Anregungen und Ergänzungsvorschläge eingegangen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Abs. 2 1. Geltungsbereich

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Bezug auf den früheren Erlassitel «Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz» («Sie») ist nicht mehr korrekt. Neu wird auf das EGzUSG referenziert.

§ 2 2. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Der Paragraph wird aufgehoben bzw. ersetzt. Die sprachliche Gleichstellung ist für alle kantonalen rechtsetzenden Erlasse bereits in § 8 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987 (SRSZ 140.200) geregelt. § 2 EGzUSG ist somit obsolet. Diese Bestimmung wird auch im Falle der Umsetzung der Motion M 4/23 zur sprachlichen Gleichstellung in amtlichen Veröffentlichungen obsolet.

Die öffentliche Hand soll analog der für den Kanton bereits bestehenden Regelung in § 8 des Kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009 (KE nG, SRSZ 420.100) auch im Bereich Umweltschutz, wo immer möglich, eine Vorbildfunktion übernehmen. Der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden zählen zu den grössten Bauherren und tragen eine grosse Verantwortung im Umweltbereich. Sie können als grösste Verursacher von Bauabfällen und Konsumenten von Baustoffen die Kreislaufwirtschaft fördern und den Verbrauch von Deponievolumen reduzieren. So kann beispielsweise der Einsatz von Recyclingbaustoffen verbessert werden, was bereits in der Interpellation I 4/20 «Entwicklung in der Verwendung von Recyclingbaustoffen» (RRB Nr. 426/2020) thematisiert wurde. Ein weiteres Beispiel ist die vorbildliche Baustellenkontrolle im Umweltbereich. Bereits heute werden relevante Baustellen durch das Zentralschweizerische Umweltbaustelleninspektorat (ZUBI) oder durch eine Umweltbaubegleitung kontrolliert.

§ 5 Abs. 3 c) Kantonale Umweltschutzfachstelle

Der Vollzug der CO₂- und der Klima- und Innovationsgesetzgebung liegt grundsätzlich beim Bund. Dieser kann für bestimmte Aufgaben die Kantone beiziehen und Aufgaben delegieren (z. B. Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 [CO₂-Gesetz, SR 641.71] und Art. 10 Abs. 4 sowie Art. 13 Abs. 2 Entwurf Klima- und Innovationsgesetz). Art. 10 Abs. 4 des Klima- und Innovationsgesetzes sieht beispielsweise vor, dass die Kantone anstreben, für ihre zentralen Verwaltungen und die bundesnahen Betriebe ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Der Bund stellt ihnen für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion die notwendigen Grundlagen zur Verfügung. Die Zuständigkeit für den Vollzug daraus resultierender kantonalen Aufgaben wird der Umweltschutzfachstelle zugewiesen. Das Klima- und Innovationsgesetz tritt voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 7 Abs. 1 4. Vollzug

Es erfolgt eine Korrektur der Deklination von «Privaten».

§ 11a (neu) c) Entsorgung von Bauabfällen

Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) regelt die Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen. Auf kantonaler Ebene fehlte bisher eine entsprechende Ausführungsbestimmung. Diese Lücke wird mit dem neuen § 11a gefüllt und das Bundesrecht auf kantonaler Ebene präzisiert.

§ 11b (neu) d) Verwertung von Abfällen

Natürliche Ressourcen sollen geschont und die Kreislaufwirtschaft soll gestärkt werden. Mit der Teilrevision zum USG auf Bundesebene soll eine entsprechende Regelung infolge der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» im Gesetz verankert werden. Des Weiteren fordert Art. 19 VVEA die möglichst vollständige Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial. Diesem Anliegen soll mit dem neuen § 11b auch auf kantonaler Ebene Rechnung getragen werden, mit Fokus auf eine Verwertung, die wenn immer möglich innerhalb der Schweiz erfolgt. Den Anträgen aus der Vernehmlassung diesbezüglich wird gefolgt. Allfälligen Widersprüchen zum Beschaffungsrecht durch eine mögliche Diskriminierung von Anbietern steht ein überwiegendes Interesse an möglichst kurzen Transportwegen und somit sinnvollen ökologischen und ökonomischen Aspekten gegenüber. Die Wahl des Anbieters bleibt letztlich der entsorgenden Instanz vorbehalten.

§ 12 e) Ablagerungsverbot

Es werden neu zwei Absätze gebildet. Die Aufzählung wird redaktionell ergänzt. Der Paragraph wird analog anderer Kantone treffender und detaillierter formuliert, um den mit dem Vollzug betrauten Behörden eine bessere Handhabe zu geben. Der Begriff Altfahrzeuge im Abfallrecht beispielsweise führt immer wieder zu Fehlinterpretationen und wird daher präzisiert. In der Vergangenheit kam es öfters zu Beschwerden, weil alte Fahrzeuge ohne Kontrollschilder abgestellt wurden. Solche Fahrzeuge gelten nur dann als Altfahrzeuge im Sinne des Abfallrechts, wenn sie die Kriterien gemäss der Publikation «Export von Konsumgütern - Gebrauchtware oder Abfall» (BAFU 2016) erfüllen. Andererseits wurden Fahrzeuge, die der Ersatzteilgewinnung dienen, teilweise nicht als Altfahrzeuge angesehen. Zudem kam es auch verschiedentlich zur Ablagerung von anderen Abfällen. Dem Antrag des Vereins der Schwyzer Gemeinden und Bezirke zur Ergänzung des ersten Absatzes für Anlagen «auf öffentlichem sowie privatem Grund» wurde teilweise gefolgt und die Regel für vorgesehene Anlagen «im Freien» präzisiert.

§ 13 f) Bewilligung

Die Paragraphenüberschrift wird redaktionell angepasst.

§ 14 4. Belastete Standorte

Die Paragraphenüberschrift wird angepasst. Deponien sollen analog zu Art. 32c Abs. 1 USG nicht mehr separat aufgeführt werden. Der Begriff «belastete Standorte» beinhaltet Deponien sowie durch Abfälle belastete Standorte (siehe auch § 15 EGzUSG).

Gleichzeitig soll im neuen Absatz 3 die Zuständigkeit der kantonalen Umweltschutzfachstelle für den Erlass von Bewilligungen für die Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet (Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG), gesetzlich verankert werden. Eine entsprechende Regelung (wie auch schon im Postulat P 10/14 «Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung von Grundstücken gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG» [RRB Nr. 1324/2014] thematisiert) fehlte bisher im EGzUSG. In der Vollzugspraxis hingegen wird diese Bewilligung seit Inkrafttreten von Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG durch die kantonale Umweltschutzfachstelle erteilt.

§ 15

b) Sanierung

Deponien sollen analog zu Art. 32c Abs. 1 USG nicht mehr separat aufgeführt werden. Der Begriff «belastete Standorte» beinhaltet Deponien sowie durch Abfälle belastete Standorte. Die Kostenverteilung soll neu nicht mehr nur für eine Sanierung, sondern für die Kosten aller Massnahmen verlangt werden können. Auch hier soll die gesetzliche Regelung der geltenden Rechtsprechung und Vollzugspraxis angepasst werden. Nicht nur ein Sanierungspflichtiger kann eine Kostenverteilungsverfügung verlangen, sondern sämtliche involvierten Parteien. Der Hinweis auf Art. 32d Abs. 3 USG stimmt nicht mehr. Korrekt ist der Hinweis auf Abs. 4 USG.

§ 21

3. Schall- und Laserschutz

Der Schall- und Laserschutz ist neu in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019 (V-NISSG, SR 814.711) geregelt. Der Vollzug der neuen Verordnung bleibt – gleich wie vorher bei der inzwischen aufgehobenen Schall- und Laserverordnung – grundsätzlich bei den Gemeinden. Vorbehalten bleiben einzelne kantonale Vollzugsaufgaben wie beispielsweise betreffend die Verwendung von Solarien, das Verbot der Abgabe und des Besitzes von Laserpointern oder die Verwendung von Produkten zu kosmetischen Zwecken, deren Vollzug in der zugehörigen Verordnung geregelt wird.

§ 22 Abs. 2 und 3 (neu)

4. Bodenschutz

Hier soll neu der Begriff des «Prüfperimeters Bodenverschiebungen (PBV)» gesetzlich verankert werden. Der PBV ist öffentlich zugänglich und zeigt Gebiete, deren Böden mit hoher Wahrscheinlichkeit schadstoffbelastet sind. Als schadstoffbelastet gelten Ober- und Unterböden, bei welchen Richtwerte von einzelnen Schadstoffen der VBBo überschritten werden, jedoch kein Eintrag im KbS erfolgt ist, da die Sanierungswerte nicht erreicht werden. Wie bereits erwähnt, wird mit der Revision der VBBo mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 neu eine Pflicht der Kantone eingeführt, festgestellte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vermutete Bodenbelastungen darzustellen. Diesem Anliegen trägt die Anpassung von § 22 Rechnung.

§ 23

1. Grundsatz

Es erfolgt in Abs. 1 eine redaktionelle Ergänzung von Art. 32 USG zum Verursacherprinzip. § 23 Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 werden an die Formulierung in Art. 32d Abs. 1 und 3 USG angepasst und sollen breiter gefasst werden. Im aktuellen Gesetz ist eine Kostentragung nur für Sonderabfälle vorgesehen. Vor ein paar Jahren wurde der stark belastete Aushub von Sonderabfällen auf andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflcht umklassiert. Aus diesem Grund ist es sinnvoller, neu den Begriff «Abfälle» zu benutzen und dies entsprechend zu verankern. Dem Antrag der Mitte, dass sich der Kanton gemäss Abs. 3 in jedem Fall an den Kosten beteiligt, wird nicht gefolgt. Die allgemeine Formulierung erlaubt die Prüfung jedes Einzelfalls und erlaubt dem Kanton eine Unterstützung in Härtefällen.

§ 24

2. Abfallgebühren

Mit der Neuformulierung von § 24 analog der Regelung des Kantons Zug soll das Anliegen der Motion M 2/20 «Subsidiaritätsprinzip bei Abfallgebühren» (RRB Nr. 240/2020) umgesetzt werden. Den Gemeinden soll ein möglichst grosser Spielraum bei der Festlegung der Gebühren gelassen werden, ohne dabei eine umweltgerechte, effiziente und kostendeckende Entsorgung des Abfalls aufs Spiel zu setzen. Die aktuelle Regelung in § 24 Abs. 2 EGzUSG verlangt die Erhebung einer Grund- und einer Mengengebühr. Die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen mit Grundgebühr wird zwar am häufigsten eingesetzt, die Richtlinie «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» (BAFU 2018) lässt aber auch andere Möglichkeiten zu. Ergänzend gibt es die

bundesgerichtliche Vorgabe, dass mehr als 70 % der Kosten über Gebühren zu finanzieren sind (BGE 137 I 257). Ob allerdings diese zwingend in variable Mengen- und fixe Grundgebühren aufzuteilen sind, liegt im Ermessen der jeweiligen Kantone. Hier soll nun den Gemeinden mehr Gestaltungsspielraum gegeben werden. An der Möglichkeit zur Erhebung einer Grundgebühr wird, wie in der Vernehmlassung beantragt, auch weiterhin explizit festgehalten.

Die Aufhebung von § 24 Abs. 2 bis 5 bzw. §§ 25 und 26 EGzUSG per se wird nicht dazu führen, dass die geltenden kommunalen Abfallreglemente dem Verursacherprinzip widersprechen, zumal der Grundsatz von § 24 Abs. 1 EGzUSG, wonach die Gemeinden für die Entsorgung der Siedlungsabfälle verursachergerechte Gebühren zu erheben haben, beibehalten wird.

Folglich steht es den Gemeinden frei, ihre Abfallreglemente neu auszugestalten. Falls Anpassungsbedarf besteht, muss dies gemäss § 38 EGzUSG innert drei Jahren erfolgen.

§ 25 b) Grundgebühr

Die Regelung wird aufgrund der Anpassung von § 24 EGzUSG ersatzlos aufgehoben.

§ 26 c) Mengengebühr

Die Regelung wird aufgrund der Anpassung von § 24 EGzUSG ersatzlos aufgehoben.

§ 27 3. Abgeltungen und Beiträge

Die Überschrift wird angepasst.

Abs. 1 wird analog § 23 Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 angepasst. Des Weiteren gibt es keine Abgeltung des Bundes für die Abfallplanung. Auch Abfallanlagen werden nur in sehr speziellen Ausnahmefällen finanziell unterstützt. Gemäss Art. 52 USG kann der Bund Bürgschaften für Abfallanlagen übernehmen. Eigentliche Beiträge an Abfallanlagen gibt es nicht mehr. Die Begriffe «Abfallplanung» und «Abfallanlagen» werden demnach aus Abs. 1 gestrichen.

Abs. 2 wird gestrichen, da der Bund keine Beiträge mehr bezahlt und infolgedessen der Kanton auch nicht mehr.

§ 28 b) Beitragsverfahren

§ 28 wird aufgehoben. Es gibt keine Beiträge mehr an Abfallanlagen. Die Bestimmung bezog sich auf Beiträge an Abfallanlagen und ist somit obsolet.

§ 29 c) Rückforderung

§ 29 wird aufgehoben. Es gibt keine Beiträge mehr an Abfallanlagen. Die Bestimmung bezog sich auf Beiträge an Abfallanlagen und ist somit obsolet.

§ 32 3. Sicherstellung

Abs. 1 und 2 werden aus systematischen Gründen zusammengefasst, bleiben aber inhaltlich unverändert.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Im neuen Abs. 3 wird eine Ausführungsbestimmung zu Art. 32d^{bis} USG formuliert. Eine Regelung fehlte bisher im EGzUSG und diese Lücke soll geschlossen werden.

§ 36 1. Strafbestimmungen

In Abs. 1 Bst. b erfolgt eine Anpassung des Straftatbestandes an die Änderungen in § 12.

In Abs. 2 wird neu geregelt, dass beispielsweise das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) oder die Kantonspolizei keine Kantonsabgeltungen mehr erhalten können, wie dies bisher möglich war.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zusammengefasst.

Die Frist für die Abgeltungen wird bis 2040 verlängert, nachdem die Änderung des USG (Motion Salzmann: anstelle pauschal Fr. 8000.-- pro Scheibe wieder 40 % bei 300 m-Schiessanlagen) voraussichtlich erst Mitte 2025 in Kraft tritt. Es ist eine Rückkehr zum System der Abgeltungen von vor 2009. Die noch zu sanierenden Kugelfänge sind eher kleine Schiessanlagen, die von der geplanten Revision des Umweltschutzgesetzes profitieren würden. Für Kugelfänge mit wenigen Scheiben können demnach erheblich höhere Abgeltungen beim Bund beantragt werden. Aus diesem Grund haben das BAFU sowie das Amt für Umwelt und Energie den Gemeinden mit vergleichsweise kleinen Kugelfanganlagen empfohlen, die Revision des USG abzuwarten. Gleichzeitig haben die meisten grösseren Schiessanlagen im Kanton die Sanierungen in den letzten Jahren durchgeführt und konnten so von den für sie besseren Konditionen profitieren. Es sind nun die noch zu sanierenden kleineren Schiessanlagen, welche auch von den bestmöglichen Abgeltungskonditionen profitieren sollen.

Die rückwirkende Abgeltung von seit 2001 sanierten Schiessanlagen ist abgeschlossen, weshalb der letzte Satz von Abs. 3 nicht mehr notwendig ist und gestrichen wird.

Hängige Gesuche und Verfahren werden nach Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes nach altem Recht beurteilt.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit der Teilrevision des EGzUSG sind unmittelbar keine zusätzlichen finanziellen und personellen Auswirkungen verbunden.

6.2 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

Mit der Teilrevision des EGzUSG sind grundsätzlich keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden verbunden.

Die Gemeinden erhalten mit der Anpassung von § 24 EGzUSG einen grösseren Gestaltungsspielraum bei der Festlegung von Abfallgebühren. Bei Anpassungen unterstehen die Abfallreglemente weiterhin der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat (vgl. §§ 9 und 30 EGzUSG).

Mit der Verlängerung der Frist für kantonale Abgeltungen an die Sanierung von Schiessanlagen wird sichergestellt, dass Bezirke und Gemeinden weiterhin Unterstützung erhalten, solange die neuen Bestimmungen auf Bundesebene aus der Revision des USG noch nicht in Kraft sind.

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat den Erlass oder die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

8. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Am 29. Januar 2020 hat Kantonsrat Dr. Dominik Zehnder die Motion M 2/20 (Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung der Abfallgebühren) eingereicht. Mit Kantonsratsbeschluss vom 9. September 2020 wurde dieser Vorstoss erheblich erklärt. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird diesem Anliegen Rechnung getragen und die erheblich erklärte Motion kann als erledigt abgeschrieben werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Die Motion M 2/20 wird gemäss § 64 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber